

Verordnung

Die Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Wildermieming hat in der Sitzung vom 07.02.2012 gemäß § 39 und § 40 Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005, hinsichtlich der Waldweide mit Schafen nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Die Waldweide mit Schafen darf nur mit den angemeldeten Tieren und nur in nachstehenden Waldorten ausgeübt werden:
Alpl
2. Für die einzelnen Waldorte werden die Weidezeiten wie folgt festgelegt:
frühestens 14 Tage nach völliger Ausaperung nach Beurteilung durch den GWA, längstens jedoch vom 1.5. bis 30.9.
3. Der Auftrieb der Schafe hat über alle Waldwege zu erfolgen.
4. (Nur wenn mehr Schafe angemeldet als zulässig):
Die Gesamtzahl der aufgetriebenen Schafe darf 52 Stück nicht übersteigen.
5. Gemäß § 43 Tiroler Waldordnung 2005 dürfen die Waldweide und der Auftrieb zur Weide nur unter Aufsicht der namhaft gemachten Aufsichtsperson erfolgen.
Oberdanner Josef, Wildermieming 23a, 6414 Wildermieming; geb. 09.08.1979
6. Die Ziegenweide im Wald ist ausnahmslos verboten!

Der Vorsitzende der
Forsttagsatzungskommission:


(Dipl. Ing. Günther Brenner)

Die Verordnung wurde an der Amtstafel

angeschlagen am: 07.02.2012
abgenommen am:

Der Bürgermeister


(Bgn.: Klaus Stocker)